

TE OGH 2020/6/29 2Ob71/20k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden und den Hofrat Dr. Musger, die Hofräatin Dr. Solé sowie die Hofräte Dr. Nowotny und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der am ***** 2013 verstorbenen A***** G*****, zuletzt *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers J***** H***** vertreten durch Dr. Christoph Schimmer, Rechtsanwalt in Wien, dieser vertreten durch Mag. Kathrin Blecha-Ehrbar, Rechtsanwältin in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 19. Februar 2020, GZ 42 R 441/19t-136, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Im außerordentlichen Revisionsrekurs werden keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 62 Abs 1 AußStrG aufgeworfen:

1. Der Antragsteller hat schon bisher ständig wiederholte erfolglose Ablehnungsanträge gegen die Erstrichterin und den Rekursenat eingebbracht. Im außerordentlichen Revisionsrekurs wird der Ablehnungsantrag gegen die Erstrichterin vom 3. 9. 2016, teilweise auch jener vom 16. 9. 2014, und der Ablehnungsantrag gegen die Mitglieder des Rekursenats vom 10. 12. 2018 ausdrücklich wiederholt.

Die Ablehnungsanträge gegen die Erstrichterin wurden mit den Beschlüssen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 11. 7. 2018, AZ 42 R 234/18z, und vom 12. 9. 2018, AZ 42 Nc 7/18a, rechtskräftig zurückgewiesen, der Ablehnungsantrag gegen die Mitglieder des Rekursenats mit Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 27. 12. 2018, AZ 33 Nc 38/18v. Im letztgenannten Beschluss wurde der Rechtsmittelwerber auch darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte Ablehnungsanträge mit Aktenvermerk als rechtsmissbräuchlich abgelegt und nicht mehr bearbeitet werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist eine sofortige Entscheidung über ein Rechtsmittel, wenn darin ein Ablehnungsantrag gestellt wird, dann zulässig, wenn keine konkreten Befangenheitsgründe ins Treffen geführt werden oder die Ablehnung offenkundig rechtsmissbräuchlich ist (2 Ob 155/18k; RIS-Justiz RS0046015). Jedenfalls letztere Voraussetzung liegt hier vor, weshalb eine sofortige Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof möglich ist.

2. Eine angebliche Befangenheit der entscheidenden Richter wäre nur dann ein Aufhebungsgrund iSd § 58 Abs 4 Z 1, § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG, wenn die Ablehnung erfolgreich gewesen wäre (RS0042046 [T4]). Das ist hier nicht der Fall

(Punkt 1.).

3. Aktenwidrigkeit liegt vor bei einem Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und den darauf beruhenden wesentlichen Tatsachenfeststellungen, der nicht Ergebnis eines richterlichen Werturteils ist. Dieser Rechtsmittelgrund ist kein Ersatz für eine in dritter Instanz unzulässige Beweisrüge (vgl RS0117019). In der Gewinnung der Feststellungen durch Schlussfolgerungen kann daher eine Aktenwidrigkeit nicht gelegen sein (vgl RS0043421 [T2, T4]; RS0043324).

Der Revisionsrekurswerber wendet sich lediglich gegen Erwägungen des Rekursgerichts im Zuge der Behandlung der Beweisrüge, die im Akteninhalt Deckung finden. Eine Aktenwidrigkeit zeigt er damit nicht auf.

Textnummer

E128889

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0020OB00071.20K.0629.000

Im RIS seit

25.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at